



**Gemeinderat
Ettiswil**

Verordnung

über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe

(Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung)

der Gemeinde Ettiswil

in Kraft ab 1. Januar 2027

(Stand: 11. Mai 2026)

Inhalt

I.	Präambel.....	3
II.	Zuständigkeit.....	3
	Art. 1 Zuständige Stelle	3
	Art. 2 Kontrollstelle	3
III.	Abgaben.....	3
	Art. 3 Höhe der Abgaben	3
	Art. 4 Bezug	3
	Art. 5 Anspruch auf Erlös	3
IV.	Verwendung der Abgaben	4
	Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe.....	4
	Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen	4
V.	Rechtspflege	4
	Art. 8 Rechtsmittel.....	4
VI.	Schlussbestimmungen.....	4
	Art. 9 Inkrafttreten	4

I. Präambel

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 11. Mai 2026 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

II. Zuständigkeit

Art. 1 Zuständige Stelle

¹ Als zuständige Stelle für den Vollzug des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements und dieser Verordnung sowie die Feststellung der Taxpflicht und dem Inkasso wird der Verein Willisau Tourismus mit Sitz in Willisau bezeichnet.

² Die zuständige Stelle ist befugt, Verfügungen gestützt auf das Beherbergungs- und Kurtaxenreglement sowie dieser Verordnung im Namen des Gemeinderates zu erlassen.

Art. 2 Kontrollstelle

¹ Als Kontrollstelle gemäss Art. 12 Abs. 2 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet.

² Der Kontrollstelle ist von der zuständigen Stelle mindestens einmal jährlich eine Abrechnung über die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe einzureichen.

³ Die Kontrollstelle prüft die Abrechnung und ist befugt, Stichproben von einzelnen Abrechnungen einzuverlangen.

⁴ Die Kontrollstelle unterbreitet die Abrechnung zusammen mit ihrem Bericht dem Gemeinderat zur Genehmigung.

III. Abgaben

Art. 3 Höhe der Abgaben

¹ Die Abgaben gemäss Art. 7 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements betragen:

a. Örtliche Beherbergungsabgabe	Fr. 0.90
b. Kurtaxe	Fr. 1.00

² Die Jahrespauschalen betragen:

a. 1 Zimmer	Fr. 60.00
b. 2 Zimmer	Fr. 120.00
c. 3 Zimmer	Fr. 180.00
d. 4 Zimmer	Fr. 240.00
e. 5 Zimmer und mehr	Fr. 300.00

Art. 4 Bezug

¹ Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

² Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes in Rechnung gestellt.

Art. 5 Anspruch auf Erlös

¹ Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50 % der Gemeinde Ettiswil und dem Verein Willisau Tourismus zu.

² Der Erlös aus der Erhebung der Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Willisau Tourismus zu.

³ Die zuständige Stelle überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

IV. Verwendung der Abgaben

Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Betrieb eines Sekretariats für Tourismusmarketing;
- b. Entwicklungsprojekte für das örtliche Tourismusmarketing;
- c. Weitere vom Gemeinderat bestimmte touristische Zwecke.

² Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe.

Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Infrastruktur: Investitionen in Infrastruktur, welche im Interesse der Gäste liegen (Wanderwege, Sitzbänke, Attraktionen in Freizeitanlagen usw.);
- b. Informationen für Gäste: Hinweisschilder, Tourist Information, Wegweiser usw.;
- c. Angebote für Gäste: öV-Tickets, Gästekarten usw.;
- d. Projekte/Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

² Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglement Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Teil-Einnahmen aus der Kurtaxe.

V. Rechtspflege

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxe vom 11. Mai 2026.

² Verfügungen der zuständigen Stelle können innert 20 Tagen, bei Zwischenentscheiden innert 10 Tagen, mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 11. Mai 2026 in Kraft.

Ettiswil, 12. März 2026

GEMEINDERAT ETTISWIL

Samuel Kreyenbühl
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber